Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2695.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1846., das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie betreffend.

In Folge der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni v. J. und 15. Januar d. J. bestimme Ich hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie: daß für Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich, eine Debitserlaubniß (Verordnung vom 23. Februar 1843., §. 11. Nr. 3.) nicht mehr ertheilt und der Debit bisher erlaubter Verlags- und Kommissionsartikel des genannten literarischen Komtoirs und der genannten Buchhandlung nur noch in soweit, als es zur Aufräumung der schon vor Publikation des gegenwärtigen Erlasses von inländischen Buchhändlern wirklich angekauften Exemplare, deren Zahl von der Polizeibehörde bei jedem zur getreuen Angabe hierüber verpflichteten Buchhändler genau festzustellen ist, gestattet, im Uebrigen aber der Debit sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel dieses literarischen Komtoirs und dieser Buchhandlung bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 18. Oktober 1819. Artikel XVI. Nr. 5. und den Erlaß vom 6. August 1837. Nr. 4. angedrohten und mit der im zweiten Satze des §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1843. bestimmten Maaßgabe anzuwendenden Strafe bis auf Weiteres gänzlich verboten sein soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Uhden und Frhr. v. Canitz.

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1846.

(Nr. 2696.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1846., wegen einstweiliger Modifikation der Allerhöchsten Order vom 4. Oktober 1842. und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843. Hinsichts der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften.

Da die revolutionairen Bestrebungen, welche in neuerer Zeit in den ehemals Polnischen Landestheilen hervorgetreten sind, eine verschärfte Ueberwachung der Erzeugnisse der Polnischen Presse nothwendig machen, so will Ich unter Suspension der Bestimmungen Meines Erlasses vom 4. Oktober 1842., so wie der Vorschriften im zweiten Absatz des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1843. hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften hierdurch bis auf Weiteres bestimmen, daß auch solche Schriften dieser Art, deren Text zwanzig Druckbogen übersteigt, fortan der Zensur unterworfen sein, und daß auch diejenigen in Polnischer Sprache herauszugebenden periodischen Schriften, deren einzelne Blätter oder Hefte in monatlichen oder längeren Zwischenräumen erscheinen, wie eigentliche Zeitschriften behandelt werden sollen und daher zu ihrem Erscheinen einer vorgängigen, von dem Minister des Innern zu ertheilenden Konzession bedürfen. Dies gilt auch von der Fortsetzung der bisher ohne Konzession erschienenen periodischen Schriften der genannten Art. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2697.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 6. April 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Berücksichtigung des Uns von Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz vorgetragenen Wunsches auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults und zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Februar 1842. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, wie folgt:

§. 1.

§. 1.

Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sollen fortan, mit Beseitigung der Verordnung vom 30. September 1836. und anderer etwa entgegenstehenden Vorschriften, gleich den Untersuchungen wegen der im §. 3. der Verordnung vom 18. Februar 1842. erwähnten Verbrechen nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung Art. 179. bis 216. und 479. bis 483. einschließlich gegebenen Bestimmungen geführt und erledigt werden. Ist eine Untersuchung wegen Aufruhrs und Tumults schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingeleitet worden, so ist sie in dem bisher vorgeschriebenen Verfahren zu Ende zu führen.

§. 2.

Uebersteigt bei einem der im §. 3. der Verordnung vom 18. Februar 1842. und im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Verbrechen das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe, so sind bei der Untersuchung die Vorschriften der Rheinischen Straf-Prozeßordnung auch dahin in Anwendung zu bringen, daß die Anklage von dem Appellationshofe erkannt, eine Anklageschrift von dem Generalprokurator angefertigt, dem Angeklagten zugestellt, diesem ein Vertheidiger bestellt und Abschrift der Akten, so weit es gesetzlich ist, unentgeltlich mitgetheilt wird.

§. 3.

Der §. 6. der Verordnung vom 18. Februar 1842. findet auch bei den Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.